Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Nur per E-Mail**

Stadtverwaltung Eisenach
Herrn Oberbürgermeister Christoph Ihling o.V.i.A
Markt 1
99817 Eisenach

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**
Claudia Born

**Durchwahl:**
Telefon +49 (361) 57 332-1032
Telefax +49 (361) 57 132-1081

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**
(bitte bei Antwort angeben)
5090-240-1512/228

Weimar
23. Mai 2025

**Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Eisenach für das Jahr 2025**
(Stadtratsbeschluss vom 01.04.2025 Nr. StR/0127/2025 und StR/0128/2025)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Ihling,

das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt auf der Grundlage des § 59 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgenden

## Bescheid:

1. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 64.308.275 EUR wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

### I.

Die Stadt Eisenach legte die vom Stadtrat in der Sitzung vom 01.04.2025 (Stadtratsbeschlüsse Nr. StR/0127/2025 und Nr. StR/0128/2025) beschlossene Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Jahr 2025 vor.

Der § 3 der Haushaltssatzung setzt für die Stadt Eisenach einen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v 64.308.275 EUR zu Lasten der Jahre 2026-2028 fest. Im Haushaltsjahr 2026 ist eine Kreditaufnahme geplant.

**Thüringer Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

**Besuchszeiten:**
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: tlvwa.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

**II.**

1. Das TLVwA ist gemäß §§ 76 Abs. 3 S. 1 i.V.m. 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 S. 1, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO für die Entscheidung über die Genehmigung zuständig.

2. Der für die Stadt Eisenach unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 64.308.275 EUR bedarf gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO der Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind. Zweck der Genehmigungsprüfung ist die Einschätzung der Rechtsaufsichtsbehörde, ob die in späteren Jahren aufzunehmenden Kredite nach der vorliegenden Finanzplanung einer Kommune mit deren Leistungsfähigkeit voraussichtlich vereinbar sind, d.h. ob die geplanten Kredite im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit in Folgejahren genehmigt werden können. Insofern tritt eine gewisse Selbstbindung der Genehmigungsbehörde ein. Diese Selbstbindung bezieht sich jedoch lediglich auf die Frage der Leistungsfähigkeit und hindert nicht Genehmigungsanträge abzulehnen, wenn Kredite wegen des Subsidiaritätsprinzips nicht aufgenommen werden dürfen oder nicht benötigt werden (§ 54 Abs. 3 ThürKO), d.h. gesetzlich unzulässig sind. Nach aktueller Finanzplanung der Stadt Eisenach stehen im Jahr 2026 ausreichende Mittel der allgemeinen Rücklage zur Deckung der investiven Ausgaben zur Verfügung. Wir weisen deshalb darauf hin, dass mit der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen keine Aussage über die Zulässigkeit der Kreditaufnahme getroffen wird und eine etwaige Kreditgenehmigung im Jahr 2026 auf Grund des Subsidiaritätsprinzips nach § 54 Abs. 3 ThürKO ganz oder teilweise versagt werden kann.

   Nach den uns vorliegenden Finanzplanungsdaten der Stadt Eisenach steht die geplante Kreditaufnahme im Jahr 2026 i.H.v. 3.000.000 EUR mit der dauernden Leistungsfähigkeit voraussichtlich im Einklang.

**Hinweise:**

1. Bereits in Vorjahren wurde die Stadt Eisenach darauf hingewiesen, dass es angesichts von investiven Haushaltsausgaberesten i.H. von aktuell 13 Mio. EUR zum 25.04.2025 und unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips und der Grundsätze von Haushaltswahrheit und -klarheit ein wichtiges Ziel sein müsse, Haushaltsausgabereste konsequent abzubauen und die Bildung neuer Haushaltsausgabereste zu vermeiden. Diesen Hinweis wiederholen wir hiermit und bitten die Stadt uns monatlich mitzuteilen:

   - in welcher Höhe investive Haushaltsausgabereste aus Vorjahren in Abgang gebracht werden,

- über die Anordnungen auf noch bestehende investive Haushaltsausgabereste und

- über die Anordnungen auf investive Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes für das Jahr 2025

beginnend zum **01.06.2025**.

2. Wir weisen nochmals explizit darauf hin, dass sowohl im aktuellen Haushaltsjahr wie auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum die Planansätze den allgemein gültigen Haushaltsgrundsätzen entsprechen müssen. Hier sei vordergründig der Kassenwirksamkeitsgrundsatz, wonach der Haushaltsplan **alle** zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält, zu nennen. Abgesehen davon, dass damit auch die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit sowie der Einheit und Vollständigkeit angesprochen sind, ist mit dieser Vorschrift klargestellt, dass nur die fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden dürfen.

3. Die Haushaltssatzung kann ausgefertigt und nach §§ 57 Abs. 3 und 114 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Ein Exemplar der Ausfertigung der Haushaltssatzung 2025 und des amtlichen Mitteilungsblattes des Landkreises mit der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir, uns elektronisch zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Axel Scheid
Referatsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)